

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

16.10.2008

7.35.07 Nr. 4

Spezielle Ordnung für den Studiengang Geographie
mit dem Abschluss Bachelor of Science

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 07: 11.06.2008	Präsident: 25.09.2008
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 28.01.2009	Präsident: 23.03.2009

Spezielle Ordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 11.06.2008

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU vom 21.07.2004 (StAnz S. 3154) in der jeweils gültigen Fassung hat der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor Studiengang Geographie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich *Mathematik und Informatik, Physik, Geographie* der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Bachelor of Science

§ 3 (zu § 5 Abs. 1)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 6 Abs. 1)

(1) Der Studiengang Bachelor Geographie umfasst 13 Module einschließlich des Thesis-Moduls. und ein Berufspraktikum (insgesamt 120 CP). Hinzu kommen Nebenfachmodule im Gesamtumfang von 54 CP sowie AfK-Module im Umfang von 6 CP. Die zugelassenen Nebenfächer sind in Anlage 4 aufgeführt.

(2) das Thesis-Modul umfasst 15 CP.

§ 5 (zu § 9 Abs. 1)

(1) Studierenden müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen (s. Modulbeschreibung). Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden.

§ 6 (zu § 10 Abs. 1)

Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 6 (zu § 10 Abs. 1)

Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

§ 6 (zu § 10 Abs. 3)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Seminarvorträge, oder Projekt- bzw. Exkursionsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 7 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

§ 8 (zu § 13)

Der Studiengang kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden.

§ 9 (zu § 20 Abs. 1)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Module aus den 1. bis 5. Studiensemestern nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 10 (zu § 25 Abs. 2)

(1) Die Prüfung kann nach Entscheidung des Prüfungsschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 und maximal 45 Minuten.

§ 10 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 und maximal 90 Minuten.

§ 11 (zu § 26 Abs. 1)

Die Thesis ist Teil eines Moduls; zusätzlich ist die Thesis im Rahmen des Thesis-Seminars vorzustellen.

§ 11 (zu § 26 Abs. 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) und/oder das Colloquium können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Durchführung der Abschlussarbeit und/oder des Colloquiums in weiteren Fremdsprachen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 11 (zu § 26 Abs. 5)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss bis zum 1. April bzw. 1. Oktober ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 3 Monate.

§ 11 (zu § 26 Abs. 6)

Eine Rückgabe der Thesis ist einmalig bis zu 2 Wochen nach Ausgabe zulässig.

Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 12 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 13 (zu § 31 Abs. 1)

Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Summe der gewichteten Modulnoten (Note jedes Moduls - abgerundet auf eine Nachkommastelle - mit den dem Modul zugewiesenen CP multipliziert) durch die Gesamtzahl der CP des Studienganges dividiert wird, wobei das Thesis-Modul doppelt gewichtet wird.

§ 14 (zu § 32)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten und die Gesamtnote (ECTS-Grades) enthält.

§ 15 (zu § 33 Satz 2)

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 16 (zu § 34 Abs. 2)

Die Prüfungen können in nur einem Modul zweimal wiederholt werden.

§ 16 (zu § 34 Abs. 4)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.

Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

§ 17 (zu § 39 Abs. 1)

(1) Studierende, die das Geographie -Studium im Diplom- oder im Magister-Studiengang an der Justus-Liebig-Universität Gießen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen,

ob sie das Studium nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in den Bachelor - Studiengang wechseln.

(2) Der Wechsel muss bis zum Ende des Semesters erklärt werden, welches auf das Semester in dem diese Ordnung in Kraft tritt folgt. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(3) Veranstaltungen des Grundstudiums Geographie (Diplom) werden nach In-Kraft-Treten dieser Speziellen Ordnung und Studienbeginn des ersten Bachelor-Jahrgangs noch vier weitere Semester angeboten. Lehrveranstaltungen für das Hauptstudium werden für die Dauer der Regelstudienzeit des Hauptstudiums, letztmals im Wintersemester 2012/13, angeboten.

(4) Sämtliche Prüfungen müssen innerhalb der genannten Zeiträume angetreten werden.

§ 18 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für Geographie vom 5.5.1997 (StAnz Nr. 18/1997) außer Kraft. Ihre Regelungen gelten für die Studierenden fort, die nicht von der Wahlmöglichkeit in § 17 (zu § 39 Abs. 1 AllB) Gebrauch gemacht haben.

Gießen, den 23.09.2008

.....

Prof. Dr. Bernd Baumann

Dekan des Fachbereichs 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie